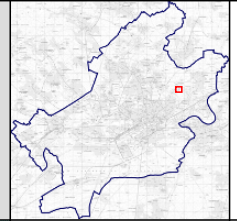
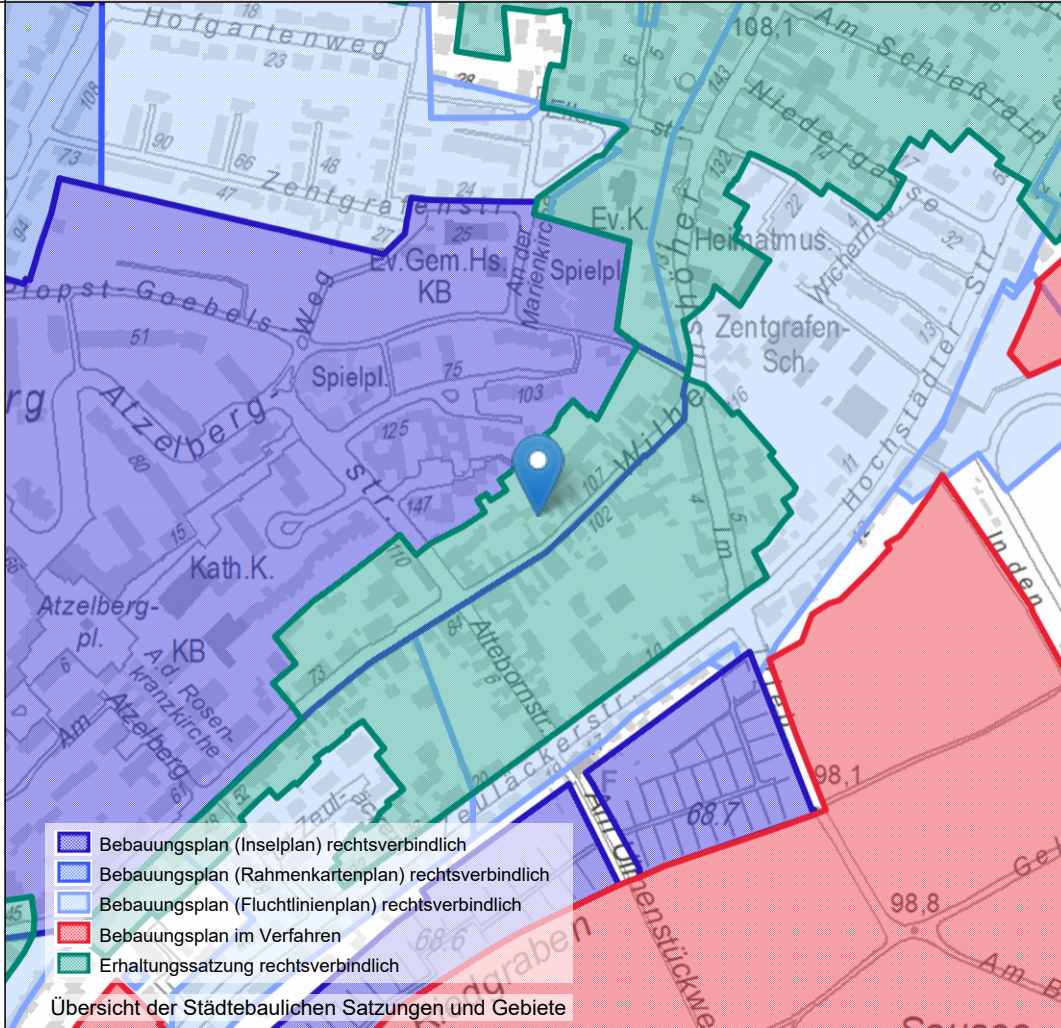


Auszüge aus dem Planungsauskunftssystem planAS des Stadtplanungsamtes

Liegenschaft: **Ortsbezirk 11; Stadtteil Seckbach**
Seckbach 512, Flur 42, Flurstücknr. 86/1



Stand: 26.03.2026



Die gewählte Liegenschaft befindet sich im Geltungsbereich der nachfolgend genannten städtebaulichen Satzungen und Gebiete:

Bebauungsplan rechtsverbindlich: **B181**
Erhaltungssatzung rechtsverbindlich: **E29**

Stellplatzsatzung rechtsverbindlich
Freiraumsatzung rechtsverbindlich
Vorgartensatzung rechtsverbindlich

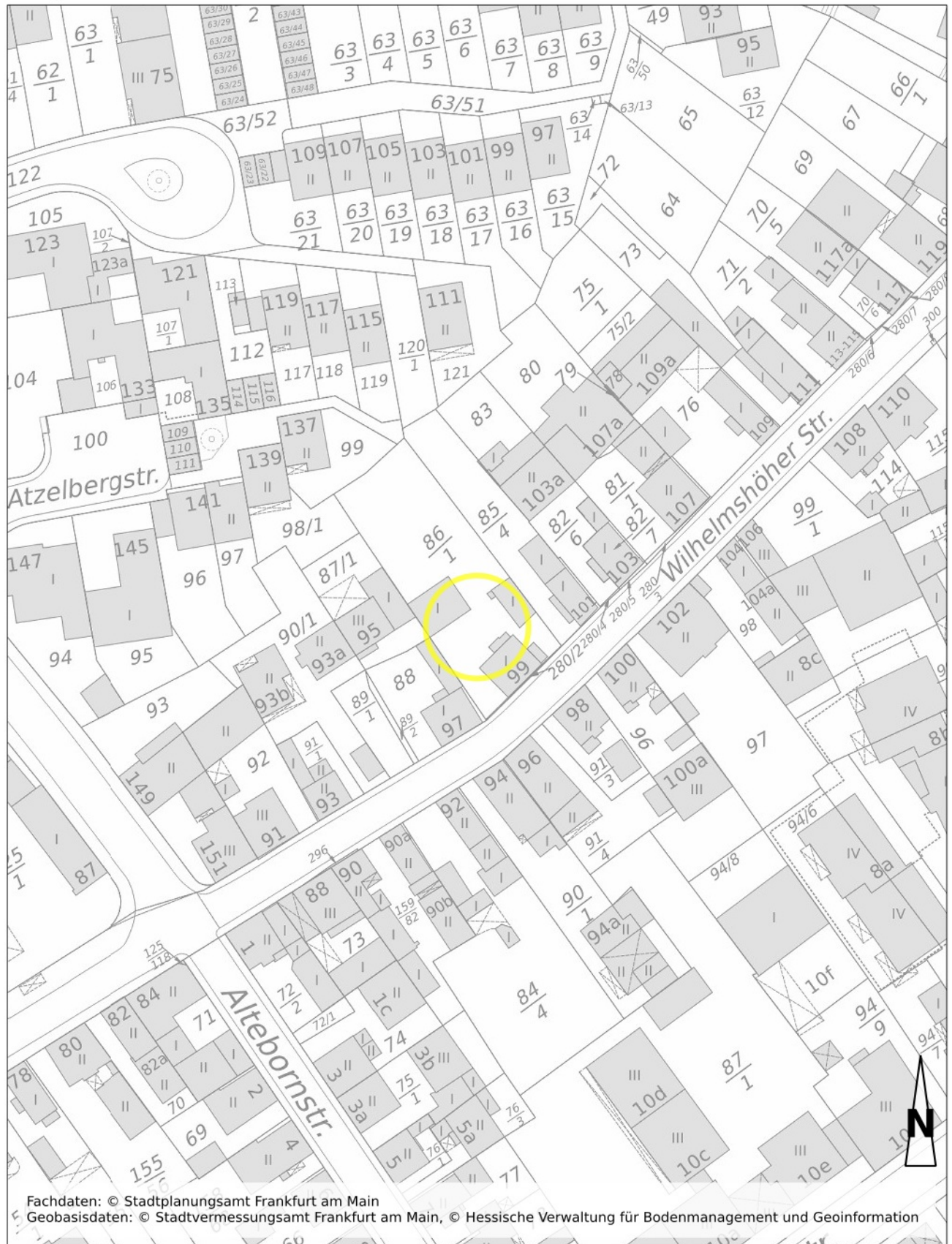
Planungsrechtliche Beratung:
63.32 Ayhan Sarli, (069) 212-37867
Denkmalamt:
60B.12 Linda Reitz, (069) 212-38559

Auszug aus dem Auskunftssystem des Stadtplanungsamtes

Maßstab 1:1000

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist nur mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main zulässig. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen ohne besondere Zustimmung erlaubt.

Liegenschaftskarte



Auszug aus dem Auskunftssystem des Stadtplanungsamtes

Maßstab 1:1000

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist nur mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main zulässig. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen ohne besondere Zustimmung erlaubt.

Luftbild



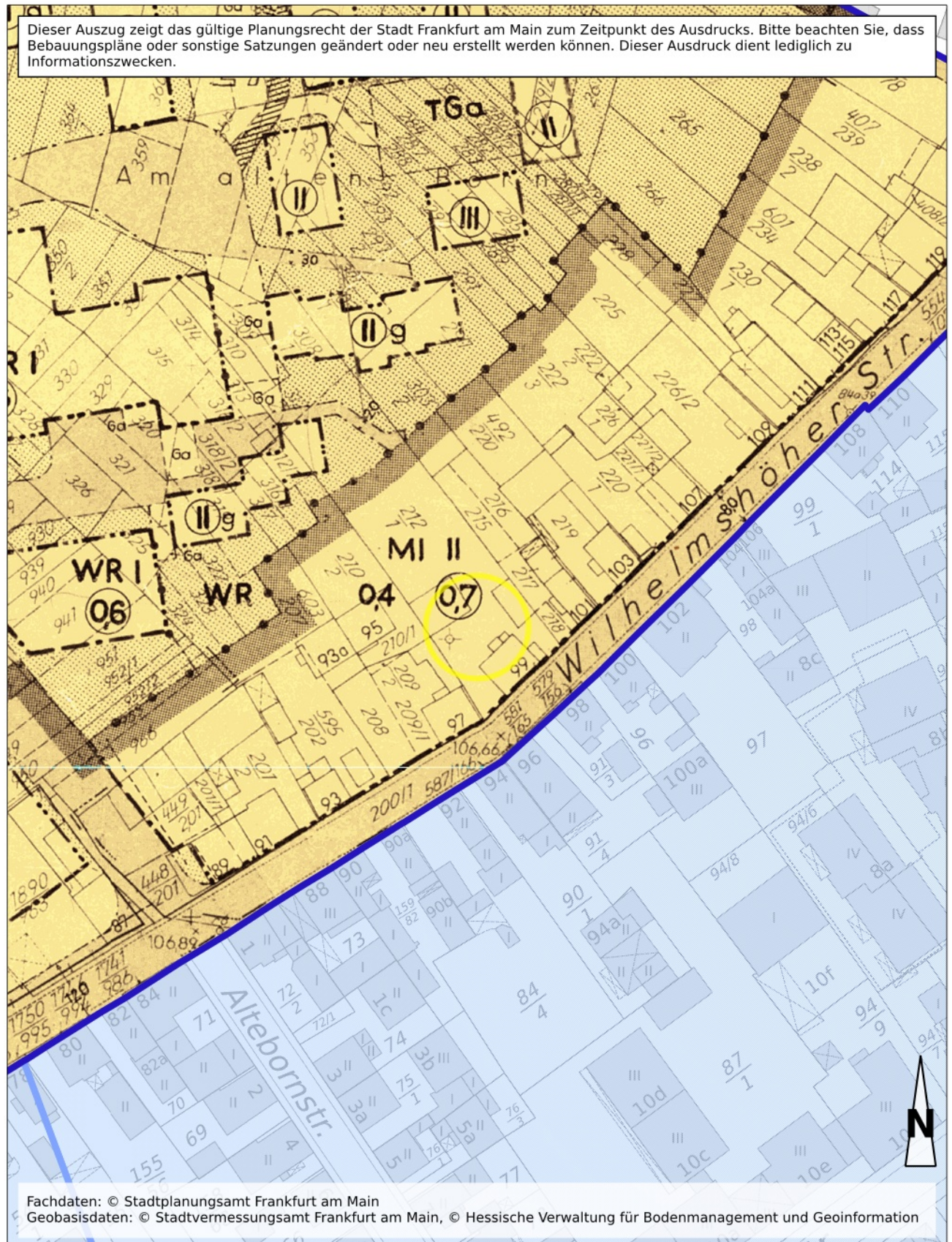
Auszug aus dem Auskunftssystem des Stadtplanungsamtes

Maßstab 1:1000

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist nur mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main zulässig. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen ohne besondere Zustimmung erlaubt.

Bebauungsplan

Dieser Auszug zeigt das gültige Planungsrecht der Stadt Frankfurt am Main zum Zeitpunkt des Ausdrucks. Bitte beachten Sie, dass Bebauungspläne oder sonstige Satzungen geändert oder neu erstellt werden können. Dieser Ausdruck dient lediglich zu Informationszwecken.

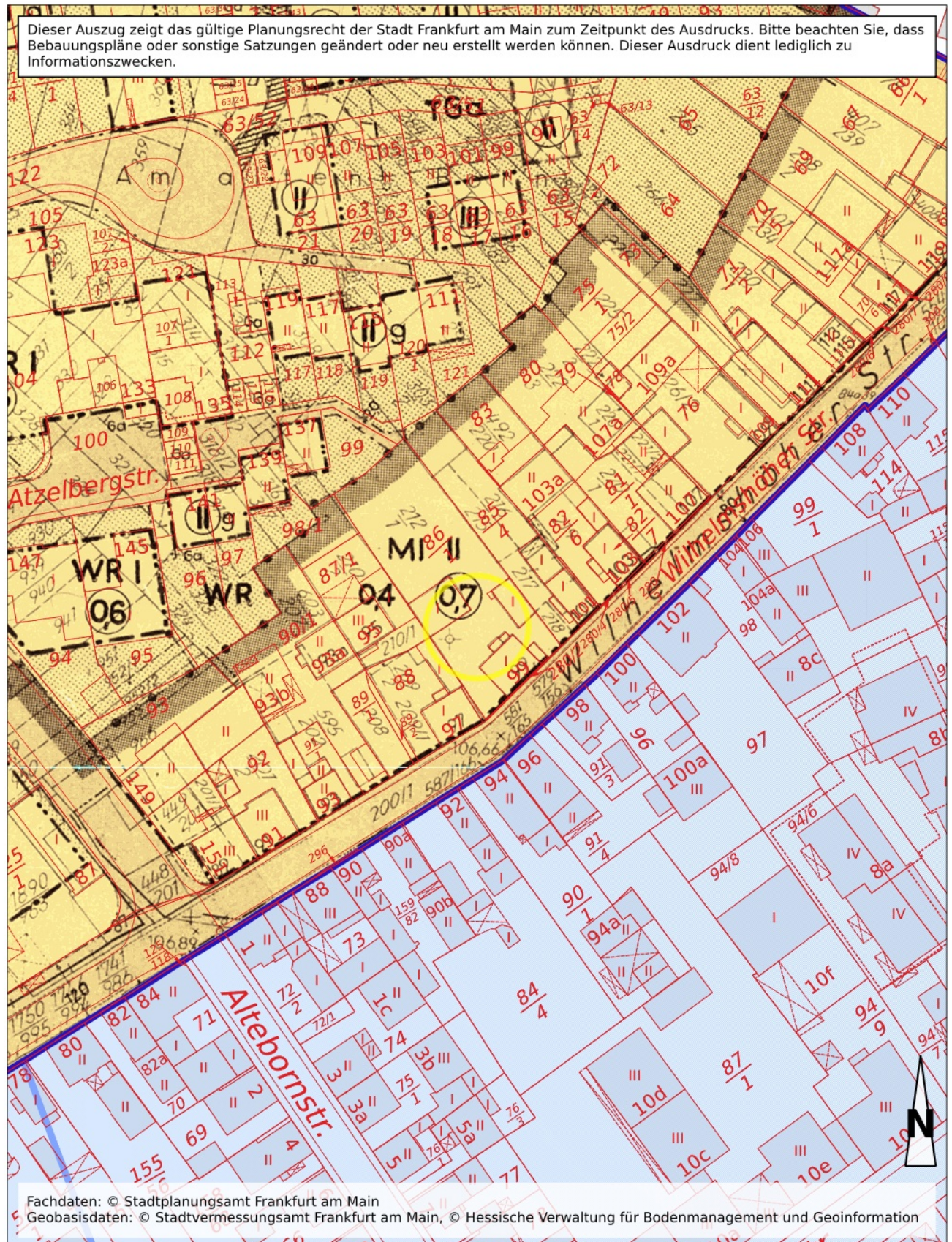


Auszug aus dem Auskunftssystem des Stadtplanungsamtes

Maßstab 1:1000

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist nur mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes Frankfurt am Main zulässig. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch sind Vervielfältigungen ohne besondere Zustimmung erlaubt.

Bebauungsplan und Liegenschaftskarte




planAS: Detailinformation

Bebauungsplan (Inselplan) B181

Titel:	Ohne Titel
Status:	rechtsverbindlich
Ortsbezirk:	11
Stadtteil:	Seckbach

DOKUMENTE

 Begründung	33.56 KB
 Textteil	11.22 KB
 Zeichenerklärung	138.23 KB
 BauNVO 1962	35.75 KB

VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss:	
Öffentl. Auslegung:	20.02.1967 - 20.03.1967
Satzungsbeschluss:	01.06.1967
Genehmigung:	21.07.1967
Inkrafttreten:	01.03.1974
BauNVO:	BauNVO 1962

STRUKTURDATEN

Geltungsbereichsfläche:	28,41 ha
Wohnbauflächen:	11,20 ha
Gemischte Bauflächen:	3,52 ha
Gemeinbedarfsflächen:	2,98 ha
Grünflächen:	2,72 ha

Textteil zum Bebauungsplan B181

Für das durch besondere Umrandung (siehe Planzeichenerklärung) gekennzeichnete Gebiet gelten folgende Festsetzungen:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:

gemäß § 9 Absatz 2 BBauG in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung des Hessischen Ministers des Innern vom 20.06.1961.

Baukörper: Kubische Form mit Flachdach.

2. Art der baulichen Nutzung:

a) Die nach § 3 Absatz 3 BauNVO im WR-Gebiet zulässigen Ausnahmen werden gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO bezüglich der Läden ausgeschlossen.

b) Die nach § 7 Absatz 3 BauNVO im MK-Gebiet nur ausnahmsweise zulässigen Anlagen (Wohnungen, die nicht unter § 7 Absatz 2 Nr. 6 fallen) sind gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO allgemein zulässig.

3. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO:

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.









4. Einstellplätze und Garagen:

die nach § 2 ff Reichsgaragenordnung vom 17.02.1939 (RGaO) in Verbindung mit der Ortssatzung der Stadt Frankfurt am Main über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen vom 21.11.1964 zu schaffen sind, dürfen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 e BBauG (Stellplätze und Garagen) und auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 12 BBauG errichtet werden. Im Übrigen ist die Errichtung oder Anlage von Garagen und Einstellplätzen auf den einzelnen Baugrundstücken unzulässig.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Textteils kann die Bauaufsichtsbehörde bei der Erfüllung der Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen auf den Flächen für Gemeinschaftsanlagen im Zuge der Bebauung Fristen gemäß § 7 RGAO gewähren. Im Bauschein ist festzulegen, an welchen Stellen und in welcher Zahl die zuerst zu erbringenden Stellplätze herzustellen sind.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G Bebauungsplan Nr. 181

Neben den amtlichen Aussagen des Kartenwerkes des Stadtvermessungsamtes gilt folgende Zeichengebung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (5) BBau G
-  Grenze von Nutzungsart und Nutzungsmaß Bau NVO
-  Baulinie § 23 (2) Bau NVO
-  Baugrenze § 23 (3) Bau NVO
-  Nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 1b BBau G
-  Grünflächen § 9 (1) Nr. 8 BBau G
-  Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 3 BBau G
-  Straßenbegrenzungslinie , soweit diese nicht mit Katastergrenzen übereinstimmt.

P

Öffentliche Parkplätze

Flächen für Stellplätze oder Garagen
§ 9 (1) Nr. 1e u. Nr. 12 BBau G



anzupflanzende Bäume

Stellplätze	St
Gemeinschaftsstellplätze	GS
Garagen	Ga
Gemeinschaftsgaragen	GGa
Tiefgaragen	TGa

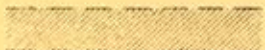
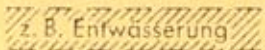

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 BBau G und Bau NVO

WS Kleinsiedlungsgebiete	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	z. B.	III
WR Reine Wohngebiete	Zahl der Vollgeschosse zwingend	z. B.	III
WA Allgem. Wohngebiete	Grundflächenzahl	z. B.	0,4
MI Mischgebiete	Geschoßflächenzahl	z. B.	0,7
MK Kerngebiete	Baumassenzahl	z. B.	3,0
GE Gewerbegebiete	offene Bauweise		o
GI Industriegebiete	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig		△
SO Sondergebiete	nur Hausgruppen zulässig		△
	Geschlossene Bauweise		g

Sonstige Darstellungen

Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastenden Flächen § 9 (1) Nr. 11 BBau G

-  zugunsten der Allgemeinheit
-  z. B. Entwässerung zugunsten eines Erschließungsträgers
-  zugunsten eines beschränkten Personenkreises

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften. § 9 (4) BBau G

-  U-Bahn
-  Stadtbahn
-  Grenze eines Überschwemmungs-
-  Wasserschutz
-  oder Quellenschutzgebietes 
-  Grenze eines Natur-
-  oder Landschaftsschutzgebietes 

GEBIETE FÜR BAHNANLAGEN

Schwarz Neue Planaussagen **Grau** Planaussagen, die vorangegangenen Festsetzungen entsprechen

Zu diesem Bebauungsplan gehören außerdem:

Ein Text-Teil



Geltungsbereich des Text - Teils

planAS: Detailinformation

Erhaltungssatzung E29

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart (gemäß §172 (1) Nr. 1 BauGB)

Titel:	Seckbach
Status:	rechtsverbindlich
Ortsbezirk:	11
Stadtteil:	Seckbach

DOKUMENTE

 Begründung	819.17 KB
 Textteil	781.57 KB

VERFAHRENSDATEN

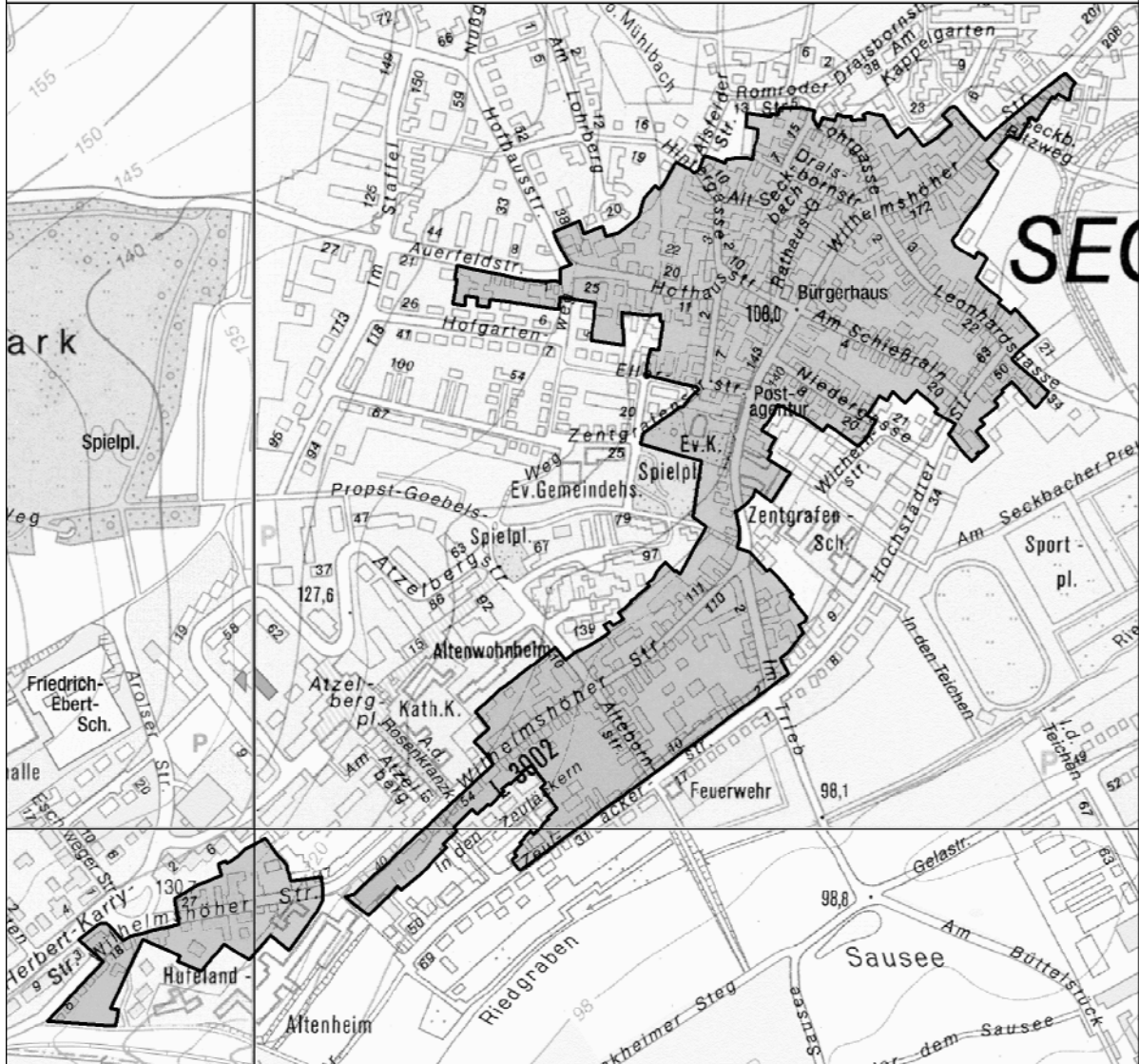
Aufstellungsbeschluss:	25.02.1993
Satzungsbeschluss:	03.05.2007
Inkrafttreten:	17.07.2007

STRUKTURDATEN

Geltungsbereichsfläche:	20,61 ha
--------------------------------	-----------------

Erhaltungssatzung Nr. 29

- Seckbach -



Kartengrundlage: © Stadtvermessungsamt Frankfurt a.M.

Übersicht

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666) und des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 03.05.2007, § 1811 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Erhaltungssatzung Nr. 29 - Frankfurt am Main - Seckbach - gilt innerhalb des Gebietes, das in der Übersichtskarte dargestellt ist.
- (2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:2000 vom 20.01.2006 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte mit der Erhaltungssatzung wird vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Stadtplanungsamt - verwahrt.

§ 2 Erhaltungsziel

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main zu stellen und bei der Bauaufsicht - Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main - einzureichen.
- (2) Die Genehmigung wird durch den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

- (3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Frankfurt am Main unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).
- (4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern. (§ 173 Abs. 3 BauGB).

§ 5 Hinweis auf Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 Andere Vorschriften

Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die Hessische Bauordnung, bleiben durch diese Satzung unberührt.

Frankfurt am Main, den 11.06.2007

DER MAGISTRAT

gez. Petra Roth
Oberbürgermeisterin

planAS: Detailinformation

Stellplatzsatzung

Titel:	Stellplatzsatzung 2020
Status:	rechtsverbindlich
Ortsbezirk:	alle
Stadtteil:	alle

Hinweis:

Bei Wohnungsbauvorhaben (Neu-, Aus- und Umbau) werden die von der Stellplatzsatzung abweichenden Regelungen nach § 52 (1) und (1a) der Hessischen Bauordnung (HBO) vorrangig angewendet.

DOKUMENTE

 Stellplatzsatzung und Stellplatzzahlen	157.63 KB
 Zonenkarte zur Stellplatzsatzung	8.27 MB
 Leitfaden zur Stellplatzsatzung	k.A.

VERFAHRENSDATEN

Satzungsbeschluss:	12.12.2019
Inkrafttreten:	20.02.2020

STRUKTURDATEN

Geltungsbereichsfläche:	24.816,38 ha
--------------------------------	---------------------

planAS: Detailinformation

Freiraumsatzung

Titel: Gestaltungssatzung Freiraum und Klima (Freiraumsatzung)
Status: **rechtsverbindlich**
Ortsbezirk: alle
Stadtteil: alle

Hinweis:

Die Satzung gilt für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für alle Neu- und Umbauten.

DOKUMENTE

 Freiraumsatzung	25.63 KB
 Broschüre_Freiräume und Gebäude klimaangepasst gestalten	k.A.

VERFAHRENSDATEN

Satzungsbeschluss:	30.03.2023
Inkrafttreten:	10.05.2023

STRUKTURDATEN

Geltungsbereichsfläche:	24.811,87 ha
--------------------------------	---------------------

planAS: Detailinformation

Vorgartensatzung

Titel:	Satzung über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten (Vorgartensatzung)
Status:	rechtsverbindlich
Ortsbezirk:	alle
Stadtteil:	alle

Hinweis:

Als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen zwischen der festgesetzten oder der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie oder der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht des Vordergebäudes.

DOKUMENTE

 Vorgartensatzung	10.41 KB
--	----------

VERFAHRENSDATEN

Satzungsbeschluss:	22.02.1979
Inkrafttreten:	04.04.1979

STRUKTURDATEN

Geltungsbereichsfläche:	24.811,87 ha
--------------------------------	---------------------